

I. Wahlbekanntmachung über die Wahl zu den Vorständen und Schlichtungsausschüssen der Verwaltungsbezirke der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Aufgrund des § 16 a der Wahlordnung zur Wahl der Vorstände und der Schlichtungsausschüsse (veröffentlicht in dieser Ausgabe) wird folgendes bekannt gemacht:

A) Wahl zu den Vorständen der Verwaltungsbezirke

I. Beginn und Ende der Wahl

Der Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat im Einvernehmen mit dem Vorstand gem. § 5 der Wahlordnung die Zeit der Neuwahl auf den 13.03. bis 22.03.2006 festgesetzt.

Die Wahl ist eine Briefwahl; sie dauert 10 Tage.

II. Ort und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse liegen in der Zeit vom 22.12.2005 bis 06.01.2006 in den Geschäftsstellen der Verwaltungsbezirke während der Dienststunden

- Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr

- Freitag 8.00 Uhr bis 13.30 Uhr

zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten aus.

1. Für den Wahlbezirk Arnsberg
Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Arnsberg
Lange Wende 42
59755 Arnsberg
2. Für den Wahlbezirk Bielefeld
Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Bielefeld
Oberntorwall 4
33602 Bielefeld
3. Für den Wahlbezirk Bochum
Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Bochum
Kurfürstenstraße 24
44791 Bochum
4. Für den Wahlbezirk Detmold
Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Detmold
Lemgoer Straße 20
32756 Detmold
5. Für den Wahlbezirk Dortmund
Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Dortmund
Wilhelm-Brand-Straße 3
44141 Dortmund
6. Für den Wahlbezirk Gelsenkirchen
Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Gelsenkirchen
Dickampstraße 1 a
45879 Gelsenkirchen
7. Für den Wahlbezirk Hagen
Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Hagen
Körnerstraße 66
58095 Hagen
8. Für den Wahlbezirk Lüdenscheid
Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Lüdenscheid
Elsa-Brandström-Straße 3
58507 Lüdenscheid
9. Für den Wahlbezirk Minden
Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Minden
Simeonscarré 2
32423 Minden
10. Für den Wahlbezirk Münster
Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Münster
Gartenstraße 210–214
48147 Münster
11. Für den Wahlbezirk Paderborn
Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Paderborn
Alte Brauerei 1–3
33098 Paderborn
12. Für den Wahlbezirk Recklinghausen
Geschäftsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Verwaltungsbezirk Recklinghausen
Herzogswall 18
45657 Recklinghausen

III. Einspruchsfristen

Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb der Auslegungsfrist – 22.12.2005 bis 06.01.2006 – gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses beim Wahlleiter Einspruch einlegen.

Über etwaige Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss.

Von Beginn der Auslegungsfrist ab können Wahlberechtigte nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

IV. Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 8 Abs. 1 der Wahlordnung fordert der Kammervorstand hierdurch zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die einzelnen Wahlbezirke auf.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Mittwoch, 01.02.2006, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter des betreffenden Wahlbezirks eingereicht sein.

Die Anschriften der Wahlleiter sind auf Seite 22 dieses Heftes veröffentlicht.

- 1.) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung, Wohnort, Wohnung und Tätigkeitsbereich der Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag soll das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen des jeweiligen Verwaltungsbezirks berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in dem Vorstand des Verwaltungsbezirks mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Heilberufsgesetz NRW analog).

Die Geschlechter verteilen sich in den einzelnen Wahlbezirken mit Stand vom 02.11.2005 wie folgt:

a) Arnsberg
männlich: 1.495 = 64,69 % weiblich: 816 = 35,31 %
gesamt: 2.311

b) Bielefeld
männlich: 1.739 = 59,97 % weiblich: 1.161 = 40,03 %
gesamt: 2.900

c) Bochum
männlich: 1.867 = 61,92 % weiblich: 1.148 = 38,08 %
gesamt: 3.015

d) Detmold
männlich: 839 = 61,78 % weiblich: 519 = 38,22 %
gesamt: 1.358

e) Dortmund
männlich: 3.196 = 61,85 % weiblich: 1.971 = 38,15 %
gesamt: 5.167

f) Gelsenkirchen
männlich: 1.041 = 65,51 % weiblich: 548 = 34,49 %
gesamt: 1.589

g) Hagen
männlich: 1.516 = 61,85 % weiblich: 935 = 38,15 %
gesamt: 2.451

h) Lüdenscheid
männlich: 2.150 = 66,05 % weiblich: 1.105 = 33,95 %
gesamt: 3.255

i) Minden
männlich: 1.624 = 65,43 % weiblich: 858 = 34,57 %
gesamt: 2.482

j) Münster
männlich: 4.497 = 61,73 % weiblich: 2.788 = 38,27 %
gesamt: 7.285

k) Paderborn
männlich: 1.083 = 62,35 % weiblich: 654 = 37,65 %
gesamt: 1.737

l) Recklinghausen
männlich: 1.569 = 61,94 % weiblich: 964 = 38,06 %
gesamt: 2.533

Können die vorstehend genannten Anforderungen bei einem Wahlvorschlag nicht erfüllt werden, ist hierzu eine entsprechende Erklärung zusammen mit dem Wahlvorschlag abzugeben.

- 2.) Die Wahlvorschläge müssen überdies um die Hälfte mehr Namen enthalten als Mitglieder zum Vorstand des Verwaltungsbezirks zu wählen sind, mindestens jedoch 8 und von wenigstens 20 Wahlberechtigten unterschrieben sein.

Der Vorstand eines Verwaltungsbezirks besteht aus mindestens 5, höchstens jedoch 15 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden mit folgender Maßgabe:

der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit weniger als 1.000 Mitgliedern besteht aus 5 Mitgliedern;

der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit 1.000 bis 1.500 Mitgliedern besteht aus 7 Mitgliedern;

der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit 1.500 bis 2.500 Mitgliedern besteht aus 9 Mitgliedern; *Forts. S. 58*

der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit 2.500 bis 3.500 Mitgliedern besteht aus 11 Mitgliedern;

der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit 3.500 bis 4.500 Mitgliedern besteht aus 13 Mitgliedern;

der Vorstand eines Verwaltungsbezirks mit mehr als 4.500 Mitgliedern besteht aus 15 Vorstandsmitgliedern.

- 3.) Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Die Erklärung kann nur für den Wahlvorschlag abgegeben werden; sie muss persönlich und eigenhändig unterschrieben sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Die Unterschrift muss persönlich und eigenhändig abgegeben sein.

Jeder Wahlvorschlag wird durch den Vertrauensmann vertreten. Vertrauensmann ist der erste Unterzeichner, der zweite Unterzeichner gilt als Stellvertreter.

Über die Zulassung eines Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss bis zum 08.02.2006. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann der Vertrauensmann des Wahlvorschlages Beschwerde bis zum 14.02.2006 beim zuständigen Wahlleiter einlegen.

V. Beginn und Ende der Wahl

13.03. bis 22.03.2006

B) Wahl zu den Schlichtungsausschüssen der Verwaltungsbezirke

Gemäß § 19 der Wahlordnung gelten für die Wahl zum **Schlichtungsausschuss** der in jedem Verwaltungsbezirk aus drei Ärzten und drei stellvertretenden Ärzten besteht, die sämtlich nicht dem Vorstand des Verwaltungsbezirks angehören dürfen, sinngemäß die Bestimmungen der Wahlordnung und dieser Wahlbekanntmachung. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind entsprechend der Wahlordnung (§ 20) im gleichen Wahlgang auf besonderem Stimmzettel zu wählen.

Zur Einreichung von entsprechenden Vorschlägen zum obengenannten Termin, 01.02.2006, wird hierdurch ebenfalls aufgefordert.

Der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe

*gez. Professor Dr. med. Ingo Flenker
Präsident*